

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2013 Nummer: 17

Datum: 2. Dezember 2013

Inhalt: Studien- und Prüfungsordnung für den

Bachelorstudiengang Maschinenbau International

an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 15. November 2013

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau International an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 15. November 2013

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Ordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Maschinenbau International. ²Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang. Diese Studienordnung regelt zunächst nur das erste Studienjahr des Immatrikulationsjahrgangs 2013.

§ 2 Studienziel

- (1) ¹Das Studium im Studiengang Maschinenbau International hat das Ziel, die Absolventen und Absolventinnen zur verantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieur oder Ingenieurin des Maschinenbaus mit internationalem Einsatzspektrum zu befähigen. ²Dies wird durch praxisorientierte Lehre und eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden basierende Ausbildung, ein Jahr Auslandsaufenthalt und die Integration von englischsprachigen Lehreinheiten erreicht. ³Im Hinblick auf die Vielfalt der Berufsmöglichkeiten sollen die Studierenden durch eine umfassende Ausbildung in den Grundlagenfächern in die Lage versetzt werden, sich rasch in eines der zahlreichen Anwendungsgebiete einzuarbeiten. ⁴Das Studium ist geprägt durch eine intensive Vermittlung von technischen Grundlagen, die Förderung der Sprachfähigkeiten in Englisch und deren Vertiefung durch das Auslandsjahr. ⁵Fachlich können sich die Studierenden noch im letzten Studienjahr in einem der Schwerpunkte Produktion oder Ressourceneffiziente Gestaltung spezialisieren.
- (2) ¹Die Studierenden sollen neben fachlicher Kompetenz auch soziale und methodische Kompetenz erwerben, um damit die Persönlichkeitsbildung und Teamfähigkeit zu fördern. ²Daher sind Ausbildungsinhalte und Ausbildungsstil diesen Zielen verpflichtet. ³Der Maschinenbau ist ein

hochgradig exportintensiver Wirtschaftsbereich. ⁴Auslandspraktikum und Auslandsemester sind deshalb integraler Bestandteil. ⁵Diese sollen die Studierenden darauf vorbereiten, sich innerhalb der international aktiven Unternehmen zu bewähren.

(3) ¹Mit der Bachelorprüfung erwerben die Studierenden nach acht Studiensemestern einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Die dazu gehörige Bachelorarbeit bestätigt die Fähigkeit zu selbstständigem Arbeiten und methodischem wissenschaftlichen Vorgehen. ³Die Absolventen und Absolventinnen sind befähigt, mit den erworbenen ingenieurwissenschaftlichen Kenntnissen und Methoden qualifizierte Fach- und Führungsaufgaben in Industrie, Dienstleistungsunternehmen und Institutionen zu übernehmen.

§ 3 Aufbau des Studiums, Studienrichtungen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.
- (2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:

| Studienabschnitt | Zeitraum bei empfohlenem Studienverlauf |
|---|---|
| Grundlagenbereich | 1. und 2. Studiensemester |
| Kernbereich | 3. und 4. Studiensemester |
| Internationaler Bereich | 5. und 6. Studiensemester |
| Spezialisierungsbereich und Abschlussarbeit | 7. und 8. Studiensemester |

- (3) Mit dem Eintritt in den Spezialisierungsbereich muss eine der folgenden Studienrichtungen gewählt werden:
 - a) Produktion,
 - b) Ressourceneffiziente Gestaltung.
- (4) ¹Das Studium im Internationalen Bereich umfasst ein Semester an einer Hochschule im nicht deutschsprachigen Ausland und das ebenfalls im nicht deutschsprachigen Ausland zu absolvierende Praxissemester. ²Studierende, denen ein Auslandsstudium oder -praktikum aus nach Aufnahme des Studiums auftretenden Gründen nicht mehr möglich ist, können in den Studiengang Maschinenbau wechseln.
- (5) Abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 1 APO tritt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 APO bei allen Prüfungen des Grundlagenbereichs, bei welchen als Zulassungsvoraussetzung ein Teilnahmenachweis gefordert ist, an die Stelle des dritten Fachsemesters das vierte Fachsemester.

§ 5 Module

¹Die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Module, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die Form der Prüfungen einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Anfertigung der vorgesehenen Aufsichtsarbeiten, die Gewichtung mehrerer Prüfungen innerhalb

eines Moduls, etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die

Bewertung nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind in der Anlage festgelegt. ²Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

§ 6

Modulhandbuch, Studienplan

(1) ¹Die Fakultät Ingenieurwissenschaften erstellt ein Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch legt die

Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. ³Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen

für die Teilnahme an Prüfungen sowie die fachliche Betreuung während der Anfertigung der

Abschlussarbeit und im Praktikum. ⁴Des Weiteren soll das Modulhandbuch den Arbeitsaufwand der

Studierenden, die empfohlenen Teilnahmevoraussetzungen und die Verwendbarkeit der Module

beschreiben, Hinweise für die Vor- und Nachbereitung des in den Lehrveranstaltungen vermittelten

Lehr- und Prüfungsstoffs geben und die Dauer der Module sowie die Häufigkeit ihres Angebots

festlegen.

(2) ¹Außerdem erstellt die Fakultät Ingenieurwissenschaften einen Studienplan. ²Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot der Fakultät und den empfohlenen Studienverlauf; er

enthält die englischsprachigen Modulbezeichnungen. ³Soweit in einem Semester das gleiche Modul

mehrfach angeboten wird, bestimmt der Studienplan die Kriterien, nach denen sich die Verteilung

der Studierenden auf die inhaltsgleichen Angebote richtet. ⁴Der Studienplan soll auch Regelungen

und Angaben enthalten über:

a) die wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule,

b) nähere Bestimmungen zu den Prüfungen und Teilnahmenachweisen.

(3) ¹Modulhandbuch und Studienplan werden vom Fakultätsrat beschlossen und sind

hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens

zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals

anzuwenden sind. ³Festlegungen, die das Prüfungsverfahren betreffen, bedürfen des

Einvernehmens der Prüfungskommission.

(4) ¹Ein Anspruch darauf, dass alle in der Anlage zur Auswahl stehenden Studienrichtungen

angeboten werden, besteht nicht. ²Das diesbezügliche Angebot wird von der Fakultät

Ingenieurwissenschaften unter Berücksichtigung der Nachfrage und Lehrkapazität im Studienplan

festgelegt.

§ 7 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module

(1) Studierende, die noch nicht mindestens 45 Credits in den Modulen des Grundlagenbereichs erworben haben, sind von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Module der folgenden Studienabschnitte ausgeschlossen, bis sie diese Zugangsvoraussetzung erfüllen.

§ 8 Module an ausländischen Hochschulen im Internationalen Bereich

- (1) ¹Gegenstand des Studiums an den ausländischen Hochschulen sind Module im Umfang von insgesamt 30 Credits. ²Diese Module können von den Studierenden nach Maßgabe der folgenden Sätze aus dem Angebot der jeweiligen Hochschule gewählt werden. ³Zur Wahl stehen Module, in denen Kompetenzen auf dem Gebiet des Maschinenbaus zu erwerben sind. ⁴Die Wahl der Module muss so erfolgen, dass sie unter Berücksichtigung der für die übrigen Studiensemester vorgesehenen und der anderen für das Studium an der ausländischen Hochschule gewählten Module im Wesentlichen zum Erwerb weiterer Kompetenzen führen. ⁵Ob dies der Fall ist, wird von der Prüfungskommission festgestellt. ⁶Diese kann für bestimmte Module an gewissen Hochschulen allgemeingültige Festlegungen (Modulliste) treffen. ⁷Im Übrigen entscheidet sie über die Vereinbarkeit der von den Studierenden getroffenen Wahl mit den Sätzen 3 und 4 auf deren Antrag oder verständigt sich mit ihnen darüber in einer Vereinbarung (Outgoing Agreement). ⁸Festlegungen nach den Sätzen 6 und 7 können auch mit Maßgaben versehen werden, soweit diese für die Verwirklichung des in Satz 4 bezeichneten Zwecks erforderlich sind. ⁹Die Hochschule empfiehlt den Studierenden, im Ausland vorzugsweise solche Module zu absolvieren, die zu den hochschulspezifischen Stärken der aufnehmenden Hochschule gehören.
- (2) Entsprechend den Festlegungen der Prüfungskommission mit Erfolg absolvierte Module gehen mit den Modulbezeichnungen der ausländischen Hochschulen und den dort vorgenommenen Benotungen in das Abschlusszeugnis ein; bei Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des ECTS erfolgt eine Umrechnung der im Ausland erworbenen Credits in solchen nach dem ECTS.
- (3) ¹Erwerben Studierende an der ausländischen Hochschule mindestens 20, aber weniger als 30 Credits, können sie die fehlenden Credits in zusätzlichen Modulen des Spezialisierungsbereichs oder Modulen entsprechender Studienabschnitte anderer Studiengänge der Hochschule Hof erwerben. ²Die gewählten Module müssen sich in den bisherigen und den geplanten weiteren Studienverlauf sinnvoll einfügen; ob dies der Fall ist, wird von der Prüfungskommission festgestellt, deren diesbezügliche Genehmigung Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungen in den gewählten Modulen ist.

- (4) Beispielgebend werden hier die an zwei Partnerhochschulen zur Wahl stehenden Bereiche aufgeführt:
 - a) An der University of Applied Sciences, North Karelia, Finnland, sind Module aus der Modulgruppe Precision Technologies, zu belegen
 - b) An der Universität Liberec, Tschechische Republik sind englischsprachige Module aus dem Angebot des "Department of Engineering Technology (abbreviation KSP)"; zu belegen

§ 9 Unterrichts- und Prüfungssprache

¹Unterrichts- und Prüfungssprache in den Modulen des Internationalen Bereichs ist die jeweilige Landessprache oder – soweit dies die betreffende ausländische Hochschule bestimmt und Englisch nicht bereits die Landessprache ist – Englisch. ²Darüber hinaus ist Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch, soweit dies in der Anlage zu § 5 angegeben ist, und im Übrigen Deutsch.

§ 10 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Hof den Studierenden den Grad eines Bachelor of Engineering (B. Eng.).

§ 11 Prüfungskommission

¹In der Fakultät Ingenieurwissenschaften wird eine Prüfungskommission für den Bachelorstudiengang Maschinenbau International gebildet. ²Die Prüfungskommission setzt sich aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. ³Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat.

§ 12 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2013 das Studium im Bachelorstudiengang Maschinenbau International

aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Umlaufbeschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 15. November 2013 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 15. November 2013.

Hof, den 15. November 2013

i.V.

gez.

Prof. Dr. Frank Ficker

Vizepräsident

Diese Satzung wurde am 15. November 2013 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. November 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. November 2013.

Anlage (zu § 5)

I. Grundlagenbereich

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
|---------------|--|-----|---------|-------------------------------------|-----------|-------------------------------------|
| | | | | | Prüfungen | |
| Modu I Nr. | Bezeichnung der Module | SWS | Credits | Art der Lehrveran- staltungen | Form | Zulassungs- voraus- setzungen |
| 0101 | Analysis | 4 | 5 | SU,Ü | schrP90 | |
| 0102 | Ingenieurmathematik | 4 | 5 | SU, Ü | schrP90 | |
| 0103 | Statistik | 4 | 5 | SU, Ü | schrP90 | |
| 1101 | Statik und Festigkeitslehre | 4 | 5 | SU, Ü | schrP90 | |
| 0104 | Kinematik und Dynamik | 4 | 5 | SU, Ü, Pr | schrP90 | TN Pr |
| 1801 | Konstruktion | 4 | 5 | SU, Ü | schrP240 | |
| 1802 | Grundlagen der Informationstechnik in englischer Sprache | 4 | 5 | SU, Ü | schrP90 | |
| 0302 | Programmieren für Ingenieure | 6 | 5 | SU, Ü | schrP90 | TN Ü |
| 0401 | Betriebswirtschaftliche Grundlagen für Ingenieure | 4 | 5 | SU | schrP90 | |
| 0105 | Grundlagen der Physik und Chemie | 4 | 5 | SU, Ü, Pr | schrP90 | TN Pr |
| 1601 | Grundlagen der Elektrotechnik | 4 | 5 | SU, Ü, Pr | schrP90 | TN Pr |
| 1803 | Grundlagen der Werkstoffe (für Ingenieure) in englischer Sprache | 4 | 5 | SU | schrP90 | |
| | Summe Credits | | 60 | | | |

II. Kernbereich

Bestimmungen noch zu beschließen

III. Internationaler Bereich

Bestimmungen noch zu beschließen

VI. Spezialisierungsbereich Studienrichtung Produktion

Bestimmungen noch zu beschließen

V. Spezialisierungsbereich Studienrichtung Ressourceneffiziente Gestaltung

Bestimmungen noch zu beschließen

VI. Abschlussarbeit

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
|--------------|------------------------|-----|---------|-------------------------------------|-----------|-------------------------------------|
| | | | | | Prüfungen | |
| Modul Nr. | Bezeichnung der Module | sws | Credits | Art der Lehrveran- staltungen | Form | Zulassungs- voraus- setzungen |
| | | | | | | |
| 4005 | Bachelorarbeit | | 12 | | AA | |
| | | | | | | |

Erläuterung der Abkürzungen:

| AA | Abschlussarbeit | schrP | schriftliche Prüfung* |
|-----|-------------------|-------|-----------------------------|
| KI | Klausur* | StA | Studienarbeit |
| Kol | Kolloquium | SU | Seminaristischer Unterricht |
| Р | Prüfung(en) | SWS | Semesterwochenstunden |
| Pr | Praktikum | TN | Teilnahmenachweis |
| PrB | Praktikumsbericht | Ü | Übung |
| Ref | Referat | | |

^{*} Mit Angabe der Bearbeitungszeit in Minuten.